

Ermogen war:

Es sei eine Anomalie, eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung im Falle grober Fahrlässigkeit des Erklärenden als gültig zu behandeln, denn hingesehen auf die Gesinnung bestehe immerhin ein großer Unterschied zwischen dem *dolus* und der *culpa lata*. Dem Arglistigen geschehe nicht zu viel, wenn er am Worte gefaßt werde, dagegen sei eine solche positive Bestimmung da nicht am Platze, wo es sich nicht um Täuschungsabsicht handele. Hinzukomme, daß die Grenzlinie zwischen der groben und der nicht groben Fahrlässigkeit sehr schwer festzustellen sei. Müßte man einerseits von der Nichtigkeit der nicht ernstlich gemeinten Willenserklärung ausgehen, so entspreche es andererseits der Billigkeit, dem Erklärenden, als demjenigen, welcher den Anstoß zu dem Rechtsgeschäfte gegeben habe, die Verpflichtung zum Schadenersatz ohne Rücksicht auf ein ihn treffendes Verschulden aufzuerlegen, wenn ein Dritter, der den Mangel der Ernstlichkeit weder gekannt habe noch habe kennen müssen, im Vertrauen auf die Willenswirklichkeit der Erklärung zu Schaden gekommen sei. Ein ausreichender Grund, die nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen in dieser Hinsicht anders zu behandeln, als die empfangsbedürftigen, liege nicht vor. Bei der Fassung der dem Abs. 3 des §. 97 entsprechenden Bestimmung sei zu berücksichtigen, daß die Pflicht, das negative Interesse zu erstatten, auch bei Rechtsgeschäften vorkommen könne, welche kein Leistungsversprechen enthalten und folgeweise keine Erfüllungspflicht erzeugen. Der Antrag 1 bezeichne deshalb in zutreffender Weise als das Maximum des zu leistenden Ersatzes den Betrag des Interesses, welches der Andere an der Gültigkeit der Erklärung habe.

Nichtigkeit.

Schadens-
ersatz.

Die Aufnahme einer Zusatzbestimmung, wie solche im Unterantrage zu 1 enthalten ist, erschien der Komm. überflüssig, da es bei einer Sachlage, welche den Erklärenden nicht voraussehen ließ, daß der Mangel der Ernstlichkeit erkannt werden würde, schwerlich ohne Fahrlässigkeit des anderen Theils geschehen könne, daß dieser trotzdem auf die Ernstlichkeit vertraute.

Die Verwerfung der Anträge 2, 3 erfolgte, weil sie nach der Ansicht der Mehrheit in der allgemein gehaltenen Verpflichtung zum Schadenersatz, gleich den zu §. 96 abgelehnten Anträgen zu Gunsten der Rechte Dritter gegenüber von Scheingeschäften, über das richtige Maß hinausgingen.

IV. Die Berathung des §. 98 wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

18. (§. 209 bis 228.)

I. Es lag der auf §. 95 unter I zurückgestellte Antrag vor:

§§. 92—94.
Telegraph.

1. die Berathung über den §. 92 Abs. 2 und den letzten Halbsatz des §. 94 Abs. 1 Satz 2 wieder aufzunehmen und diese Vorschriften zu streichen.

Der Antragsteller machte zur Begründung des Wiederaufnahmeantrags Folgendes geltend:

Bei der Berathung der in Rede stehenden Vorschriften in der 16. Sitzung seien vorzugsweise die Fälle gewillkürter Schriftform, auf welche diese Vorschriften nach §. 93 und §. 94 Abs. 2 im Zweifel Anwendung finden sollen, in Betracht

gezogen worden. Die Fälle der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform, für welche die Vorschriften in erster Linie gegeben seien, hätten dabei nicht die genügende Berücksichtigung gefunden. Den Hauptfall der gesetzlichen Schriftform bei einseitigen Willenserklärungen bilde nach dem Entw. die Quittung. Der §. 269 schreibe vor, daß der Schuldner von dem Gläubiger ein schriftliches Empfangsbekenntniß verlangen könne. Für diesen Fall passe die Vorschrift des §. 92 Abf. 2 offenbar nicht. Es würde der natürlichen Auffassung, der Verkehrssitte und dem Zwecke der Vorschrift widersprechen, wenn dem Gläubiger freigestellt sein sollte, telegraphisch Quittung zu erteilen und den Schuldner auf die angeblich unterzeichnete Aufgabeschrift zu verweisen. Der Schuldner solle vielmehr, wie auch der Abf. 2 des §. 269 darthue, eine den Beweis der erfolgten Zahlung sichernde, mit der Unterschrift des Gläubigers versehene Urkunde in die Hand bekommen. Für die übrigen im Entw. vorkommenden Fälle gesetzlicher Schriftform (Anweisung, Schuldversprechen) sei mindestens ein Bedürfniß für die Vorschriften des §. 92 Abf. 2, §. 94 Abf. 1 letzter Halbsatz nicht anzuerkennen. Auch hier lege das Gesetz, wenn es die Schriftform vorschreibe, neben der Verfolgung anderer Zwecke zugleich auf den Zweck der Beweisicherung Gewicht, auch hier erscheine deshalb in der Regel die telegraphische Uebermittlung als unzulässig. Es empfehle sich daher, von der Aufstellung einer allgemeinen Bestimmung Umgang zu nehmen und bei den einzelnen in Betracht kommenden Fällen zu erwägen, ob etwa nach der Beschaffenheit des Verhältnisses das Telegramm als Ersatz der gesetzlichen Schriftform zuzulassen sei.

Was ferner die durch Rechtsgeschäft vorgeschriebene Schriftform anlange, so müsse man auch bezüglich dieser Form davon auszugehen, daß die Absicht der Parteien auf Verschaffung eines sicheren Beweismittels gerichtet gewesen sein werde. Die aufgestellte Auslegungsregel werde daher dem Willen der Parteien in der Mehrzahl der Fälle nicht entsprechen. Auf der anderen Seite könne der §. 94 Abf. 1 Satz 2 letzter Halbsatz eine praktische Bedeutung kaum beanspruchen, da hiernach ein telegraphischer Vertragschluß nur möglich sein solle mittelst Austausch wörtlich übereinstimmender Telegramme. Wenn überhaupt ein Bedürfniß vorliege, den telegraphischen Vertragschluß bei gewillkürter Schriftform zuzulassen, so werde man den §. 94 außer Anwendung lassen und allgemein vorschreiben müssen, daß telegraphische Uebermittlung genüge.

Die Komm. beschloß die Wiederaufnahme der Berathung.

Es wurden nunmehr die auf S. 93 unter III mitgetheilten Anträge 2a, b wiederholt:

2. unter Streichung des §. 92 Abf. 2 und des letzten Halbsatzes des §. 94 Abf. 1 Satz 2 im §. 93 zu bestimmen:

Ist durch Rechtsgeschäft die schriftliche Form bestimmt, so genügt im Zweifel telegraphische Uebermittlung der Willenserklärung.

Außerdem wurde, vorbehaltlich der Fassung, beantragt:

3. dem Abf. 2 des §. 92 den Zusatz beizufügen:

Das Recht des Empfängers, die Beobachtung der eigentlichen Schriftform zu verlangen, bleibt unberührt.

Die Komm. beschloß, den Antrag 2 mit einem dem Antrage 3 entsprechenden Zusatz anzunehmen.

Anlangend die Streichung des §. 92 Abs. 2 und des letzten Halbsatzes des §. 94 Abs. 1 Satz 2, so ging die Komm. mit dem Antragsteller zu 1 davon aus, daß für die Fälle der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform das Bedürfnis einer Zulassung der telegraphischen Uebermittlung der Willenserklärung nicht anerkannt werden könne, zumal eine solche Zulassung mit dem Zwecke der Formvorschrift — Beweisicherung und Schutz vor Uebereilung — im Widerspruche stehen würde.

Anlangend die durch Rechtsgeschäft bestimmte Schriftform, so war die Mehrheit dagegen der Ansicht, daß hier das Verkehrsbedürfnis eine Auslegungsregel im Sinne der Gleichstellung der telegraphischen mit der schriftlichen Form dringend erfordere. Für die Mehrzahl der Fälle werde es dem Willen der Parteien entsprechen, wenn das Gesetz — und zwar sowohl hinsichtlich der einseitigen Willenserklärungen als auch hinsichtlich der Verträge — im Zweifel die telegraphische Uebermittlung der Willenserklärung für genügend erkläre, so daß mit der Uebermittlung die gleichen Rechtswirkungen eintreten, wie bei vorliegender Schriftform. Zugabe sei allerdings, daß bei dem Vorbehalte schriftlicher Form die Absicht der Parteien regelmäßig auch darauf gerichtet sein werde, sich die Erlangung einer vollbeweisenden Urkunde zu sichern. Dieser Absicht werde aber genügend Rechnung getragen, wenn das Gesetz ausdrücklich hinzufüge, daß das Recht des Empfängers, nachträgliche Beobachtung der eigentlichen Schriftform zu verlangen, unberührt bleibe.

Die Vorschriften des §. 92 Abs. 2 und des §. 94 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz seien in ihrer Anwendung auf die gewillkürte Schriftform in zweifacher Beziehung zu eng und dem Verkehrsbedürfnisse nicht entsprechend. Einmal werde im Verkehr auf die Aufgabeschrift, die nicht für den Empfänger bestimmt sei und nicht in dessen Hände gelange, kein Gewicht gelegt. Man könne deshalb nicht darauf abstellen, daß die Aufgabeschrift von dem Absender des Telegramms eigenhändig unterzeichnet sein müsse, zumal es fraglich erscheine, ob die Telegraphenverwaltungen, insbesondere im Auslande, verpflichtet seien, dem Empfänger die Aufgabeschrift auszuhändigen oder auch nur zur Einsicht vorzulegen, ob ferner überall eine Aufbewahrung der Aufgabeschriften stattfinde u. Zur Gültigkeit der Willenserklärung müsse es vielmehr genügen, wenn aus dem übermittelten Telegramme sich erkennen lasse, von wem dasselbe herrühre. Der Red.Komm. könne überlassen bleiben, zu prüfen, ob gemäß der von einer Seite erfolgten Anregung auszusprechen sei, daß aus der Ausfertigung des Telegramms die Unterschrift des Absenders hervorgehen müsse. Selbstverständlich genüge dies für sich allein nicht. Das Telegramm müsse vielmehr auch in Wirklichkeit von dem Absender ausgegangen sein. Ob aber dieser selbst seinen Namen unter die Aufgabeschrift gesetzt oder ob ein Dritter mit seiner Einwilligung dies für ihn gethan habe, sei belanglos. Auf der anderen Seite lege der Entw. auch hinsichtlich der Verträge dem praktischen Bedürfnis insofern Fesseln an, als nach §. 94 Abs. 2 bei vereinbarter Schriftform ein telegraphischer Vertragschluß nur möglich sein würde durch den Austausch zweier bis auf die Unterschrift gleichlautender Telegramme. Der Verkehr werde eine solche Einschränkung kaum verstehen; die Folge davon würden Prozesse sein, in denen über die Frage, ob dem Erfordernisse gleichlautender Telegramme genügt sei, gestritten werden würde.

Seitens der Minderheit wurde im Gegenfalle hierzu angenommen, daß der Verkehr, soweit überhaupt ein Bedürfnis für die in Rede stehenden Vorschriften vorliegen sollte, sich auch an die im Entw. vorgesehenen Formen bald gewöhnen werde. Von einer Beschränkung des Verkehrs könne aber auch um deswillen keine Rede sein, weil der Entw. nur Dispositivvorschriften gebe und es den Parteien jederzeit unbenommen bleibe, die Bestimmung dahin zu treffen, daß schriftliche oder telegraphische Form erforderlich und genügend sein solle.

Registriert wird auf Anordnung des Vorsitzenden, daß nach erfolgter Abstimmung von einer Seite der Vorbehalt gemacht wurde, mit Rücksicht darauf, daß der telegraphische Verkehr nicht günstiger behandelt werden könne, als der Briefwechsel, in einem späteren Stadium der Berathung auf die Frage der Wahrung der Schriftform durch Briefwechsel hinsichtlich der gewillkürten Schriftform zurückzukommen. Desgleichen wurde von anderer Seite eine Wiederaufnahme des Antrags vorbehalten, im §. 92 Abs. 1 statt „gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens“ zu setzen „öffentlich beglaubigten Handzeichens“ (vergl. S. 89 unter VI Antrag 2).

§§. 98, 99, 101.

Willens-
mangel in
Folge
Irrthums.

II. Die Komm. setzte die in der vorigen Sitzung begonnene Berathung des §. 98 fort. Es erschien unumgänglich, die mit demselben im engsten Zusammenhang stehenden §§. 99, 101 gleichzeitig zur Erörterung zu stellen.

Zu denselben lagen nachstehende Anträge vor:

1. die §§. 98, 99, 101 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 98. (98, 99 Abs. 1, 101.) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrthume war oder die Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Das Gleiche gilt, wenn die Erklärung durch die Person oder die Veranstaltung, welche der Erklärende zur Uebermittlung gewählt hat, unrichtig übermittelt worden ist.

§. 98a. Die Anfechtung auf Grund des §. 98 muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von der die Unfechtbarkeit begründenden Thatsache Kenntniß erlangt hat. Einem Abwesenden gegenüber genügt die unverzügliche Absendung der Anfechtungserklärung.

§. 98b. (99 Abs. 2, 3, 101.) Erfolgt die Anfechtung, so ist der Anfechtende zum Schadenersatze nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2 (in der auf S. 98 unter III mitgetheilten Fassung des Hauptantrags 1) verpflichtet. Im Falle des §. 98 Abs. 2 tritt die Schadenersatzpflicht nicht ein, wenn die Unrichtigkeit der Uebermittlung ihren Grund in höherer Gewalt hat.

2. den §. 98 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Wer eine Willenserklärung abgegeben hat, welche in Folge eines Irrthums mit seinem wirklichen Willen nicht übereinstimmt, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei

Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde. Im Zweifel zc. (wie im Entw.).

3. an Stelle der §§. 98, 99 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

§. 98. Jeder Irrthum des Erklärenden (vergl. §. 146) macht die abgegebene Willenserklärung für ihn unverbindlich

1. wenn der andere Theil den Irrthum gekannt hat,
2. wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende ohne den Irrthum die Willenserklärung nicht abgegeben haben würde.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Willenserklärung nicht würde abgegeben sein, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeschäfts auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts unter anderen Personen beabsichtigt wurde.

§. 98a. Die wegen Irrthums unverbindliche Willenserklärung wird verbindlich, wenn der Erklärende sie nach erkanntem Irrthume genehmigt, ingleichen wenn er auf eine von dem anderen Theile erhaltene Aufforderung nicht innerhalb zwei Wochen dem Anderen gegenüber die Unverbindlichkeit der Willenserklärung geltend macht.

§. 99. Der Irrthende, welcher die Unverbindlichkeit seiner Willenserklärung geltend macht, haftet dem anderen Theile für den Ersatz des Schadens, welchen derselbe dadurch erleidet, daß er auf die Verbindlichkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an jener Verbindlichkeit hatte.

Diese Haftung fällt fort, wenn der andere Theil den Irrthum kannte oder kennen mußte.

4. Die §§. 98, 99, 101 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 98. Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrthume war, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde, und der andere Theil den Irrthum kannte oder kennen mußte. Die Anfechtung findet nicht statt, wenn dem anderen Theile nicht erkennbar war, daß der Erklärende bei Kenntniß der Sachlage die Erklärung nicht abgegeben haben würde.

Auf die Anfechtung finden die Vorschriften des §. 104 entsprechende Anwendung.

(Der Redaktion bleibt vorbehalten, durch eine andere Fassung des §. 104 den Abf. 2 entbehrlich zu machen.)

§. 99. Hat durch eine Willenserklärung, über deren Inhalt der Erklärende im Irrthume war und von welcher anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde, der andere Theil eine Bereicherung erlangt, welche er ohne den Irrthum des Erklärenden nicht zu erwarten hatte, so haftet er dem Erklärenden nach den Grundsätzen von der ungerechtfertigten Bereicherung.

§. 101. Die Vorschriften der §§. 98, 99 finden entsprechende Anwendung, wenn die Erklärung durch die Person oder die Veranstaltung, deren der Erklärende sich zur Uebermittlung bedient hat, unrichtig übermittelt worden ist.

Hat die Unrichtigkeit der Uebermittlung ihren Grund in höherer Gewalt, so findet die Anfechtung der unrichtig übermittelten Erklärung statt, wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende bei verständiger Würdigung des Falles, wenn er die unrichtige Uebermittlung vorausgesehen hätte, die Erklärung nicht abgegeben haben würde.

(Vorbehalten bleibt, bei familienrechtlichen Rechtsgeschäften [§§. 1473, 1585, 1587, 1588, 1601, 1606, 1609, 1610, 1613] die Anfechtbarkeit lediglich davon abhängig zu machen, daß anzunehmen ist, der Erklärende würde bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben. Werden die Vorschläge des Antrags 1 angenommen, so dürften für diese Rechtsgeschäfte Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 98a, 98b erforderlich werden.)

5. a) neben dem §. 98 als §. 98a die Vorschrift aufzunehmen:

Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung von einer irrthümlichen Voraussetzung über eine Eigenschaft der Person, welcher gegenüber die Willenserklärung abzugeben ist, oder des Gegenstandes, auf welchen sich die letztere bezieht, ausgegangen ist, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er dieselbe bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde und wenn der andere Theil wußte oder wissen mußte, daß der Erklärende von dieser Voraussetzung ausgehe.

- b) im Falle der Annahme des im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 98 bezüglich der Fassung zu erwägen, ob der Anfangshalbsatz den Gedanken nicht schärfer und deutlicher zum Ausdruck bringen würde, wenn er lauten würde:

Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrthume war oder eine Erklärung des betreffenden (oder: dieses) Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte u. (Noch präziser wäre wohl, des Irrthums gar nicht zu erwähnen. Indessen möchte das Verständniß dadurch erschwert werden.)

6. a) an Stelle des in dem Antrag 1 vorgeschlagenen §. 98a zu bestimmen:

Die Anfechtung auf Grund des §. 98 muß innerhalb einer Monatsfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von der die Anfechtung begründenden Thatsache Kenntniß erlangt hat.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Anfechtung ist ferner ausgeschlossen, wenn dem Anfechtungsgegner ungeachtet einer von ihm an den Anfechtungsberechtigten

erlassenen Aufforderung innerhalb einer mit dem Zugehen derselben beginnenden Monatsfrist eine die Anfechtung enthaltende Willenserklärung nicht zukommt.

- b) an Stelle des ersten Satzes des in dem Antrag 1 vorgeschlagenen §. 98 b zu bestimmen:

Der Anfechtende ist zum Schadenersatz nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2 verpflichtet. Fällt ihm eine Fahrlässigkeit nicht zur Last, so beschränkt sich die Verpflichtung zum Schadenersatz auf die Vermögensseinbuße, welche der andere Theil erlitten hat.

A. Die Komm. ließ vorläufig noch dahingestellt, wie ein beachtlicher Irrthum beschaffen sein müsse, und schritt zunächst zur Erörterung der Frage, in welcher Weise die Folgen eines beachtlichen Irrthums zu gestalten seien, ob regelmäßig, wie nach dem Entw., Nichtigkeit, oder ob, wie nach den Anträgen 1, 2, 4, 5, Anfechtbarkeit eintreten, oder ob ein beachtlicher Irrthum die Willenserklärung „unverbindlich“ machen solle, wie dies in dem Antrage 3 vorgeschlagen ist. Die Diskussion wandte sich zunächst dem lehterwähnten Antrage zu. Der Antragsteller bezweckte mit demselben, dem Irrenden einen ausgiebigeren Schutz zu gewähren, als ihm bei der Anfechtung nach dem Antrag 1 zu Theil werde. Er führte aus, dieser Zweck lasse sich am Einfachsten dadurch erreichen, daß man dem Irrenden eine ähnliche Stellung einräume wie dem Minderjährigen, welcher ohne die erforderliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat. Es sei eine unbillige Zumuthung, wenn man von dem Irrenden verlange, in der Form der Anfechtung dem Anderen gegenüber zu erklären, daß er das Geschäft nicht gelten lasse. Das Erforderniß der Anfechtung bringe den Irrenden auch in eine ungünstige Beweislage, da derselbe nicht nur zu beweisen habe, daß er geirrt, sondern auch, daß und wann er angefochten und wie er die Anfechtung dem Gegner zu erkennen gegeben habe. Gegen den Antrag wurde von einer Seite geltend gemacht, daß derselbe neben der dem Entw. bekannten Nichtigkeit und Anfechtbarkeit noch die Unverbindlichkeit als eine dritte Art der Ungültigkeit einführen wolle. Von anderer Seite wurde das Hauptgewicht auf das praktische Bedenken gelegt, daß der Antrag zu einer ungerechten Behandlung des anderen Theiles führe, weil der Irrende, der den Irrthum in Erfahrung gebracht habe, so lange auf Kosten des anderen Theiles spekuliren könne, bis dieser auch seinerseits von dem Irrthume Kenntniß und dadurch die Möglichkeit erlangt habe, dem Irrenden die Frist für die Geltendmachung der Unverbindlichkeit zu setzen. Der Antragsteller zog hierauf den Antrag 3 zurück, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die Gestaltung der Anfechtung eine dem Irrenden günstigere werden müsse, als dies nach dem Antrag 1 der Fall sei, daß insbesondere das Verlangen „unverzüglicher“ Anfechtung fallen gelassen werde.

Nichtigkeit
oder
Anfechtbar-
keit.

Die Komm. einigte sich dahin, daß an Stelle der vom Entw. vor-

Anfechtbar-
keit.

geschrieben Nichtigkeit als Folge des wesentlichen Irrthums nur Anfechtbarkeit eintreten solle.

Erwogen war:

Die Anfechtbarkeit entspreche dem in den großen Rechtsgebieten des preuß. A.L.R. und des code civil geltenden Rechte. Dieselbe sei nicht nur vielfach von

Seiten der Kritik, sondern auch von den Bundesregierungen an Stelle der Richtigkeit befürwortet worden. Die Regelung auf der Grundlage der Anfechtung entspreche am Besten der Sachlage. Der Urheber der unter einem wesentlichen Irrthum abgegebenen Willenserklärung erfahre keine unbillige Behandlung, wenn die Willenserklärung einstweilen als gültig betrachtet und ihm nur freigestellt werde, dieselbe durch einen besonderen Willensakt hinfällig zu machen. Dem anderen Theile aber geschehe kein Unrecht, wenn die Willenserklärung, welche er ja für wirksam gehalten habe, bei unterlassener Geltendmachung des Irrthums seitens des Irrenden wirksam bleibe; es lasse sich nicht absehen, weshalb auch der Andere oder gar jeder unbetheiligte Dritte auf unbeschränkte Zeit hinaus die Ungültigkeit sollte geltend machen dürfen, und zwar selbst in solchen Fällen, in denen der Irrende trotz des Irrthums mit der Aufrechterhaltung der Willenserklärung vollkommen einverstanden sein würde. Eine andere Frage sei, wie der auf die Gültigkeit der Willenserklärung vertrauende Dritte im Falle der Anfechtung zu schützen sei.

B. Diesem Schutze des Dritten will der in dem Antrage 4 enthaltene Vorschlag in der Weise Rechnung tragen, daß als Voraussetzung der Anfechtbarkeit nicht das Vorliegen eines beachtlichen Irrthums genügen, sondern des Weiteren hinzukommen solle, daß der andere Theil den Irrthum kannte oder kennen mußte. Das Interesse des Irrenden soll dabei nur insofern berücksichtigt werden, als der andere Theil, wenn er durch die Willenserklärung eine Bereicherung erlangt hat, welche er ohne den Irrthum des Erklärenden nicht zu erwarten hatte, dem Erklärenden nach den Grundsätzen von der ungerechtfertigten Bereicherung zu haften habe.

Dagegen soll nach dem Antrage 1 (vergl. auch Antrag 3) der Schutz des anderen Theiles darin bestehen, daß der Anfechtende demselben zum Schadenersatz nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2 verpflichtet sein soll, d. h. unter der Voraussetzung, daß der andere Theil den Irrthum weder kannte noch kennen mußte und nur insoweit, als der andere Theil dadurch geschädigt ist, daß er auf die Verbindlichkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an jener Verbindlichkeit hatte. Von dem Entw. weicht dieser Antrag insbesondere insofern ab, als die Schadenersatzpflicht eintreten soll, ohne Rücksicht darauf, ob dem Irrenden ein Verschulden an dem Irrthume zur Last fällt oder nicht.

Die Komm. lehnte den im Antrage 4 (§§. 98, 99) enthaltenen Vorschlag ab und entschied sich zu Gunsten des von dem Antrage 1 (§§. 98, 98b) eingenommenen Standpunkts.

Bei gutem
Glauben
d. Anderen.

Gegen den Antrag 4 wurden folgende Erwägungen geltend gemacht: Derselbe weiche, abgesehen von dem österr. G.B., von dem geltenden Rechte weit ab. Der entsprechende Standpunkt des österr. G.B. aber habe vielfach scharfen Tadel gefunden. Zuzugeben sei allerdings, daß zur Zeit eine Strömung bestehe, welche der Erklärungstheorie, auf welcher der Antrag 4 im Grunde beruhe, zuneige. Es sei aber bedenklich, dieser Strömung so weit zu folgen. Halte man daran fest, sich prinzipiell weder für die Willens- noch für die Erklärungstheorie zu entscheiden, zumal keine dieser beiden Theorien sich rein, d. h. ohne wesentliche Modifikationen, durchführen lasse, so komme es lediglich

darauf an, unter thunlichster Ausgleichung der widerstreitenden Interessen des Irrenden und des anderen Theiles wie auch Dritter ein den Anforderungen der Billigkeit entsprechendes Recht zu schaffen. Von diesem Gesichtspunkt aus sei der im Antrage 4 eingenommene Standpunkt unannehmbar. Ganz abgesehen davon, daß nach demselben die einseitigen nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen nicht berücksichtigt werden würden, so führe derselbe zu großer Ungerechtigkeit gegen den Irrenden, indem er lediglich das Interesse des anderen Theiles in den Vordergrund stelle. Eine Festhaltung des Irrenden an der Erklärung sei unberechtigt, wo noch kein Schaden entstanden sei, bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften zc. Der neueren Rechtsentwicklung geschehe Genüge, wenn dafür gesorgt werde, daß der andere Theil durch den Irrthum keinen Schaden erleide. Der Bereicherungsanspruch werde häufig versagen, da er stets schon dann ausgeschlossen sein würde, wenn die Bereicherung zur Zeit der Klagerhebung wieder in Wegfall gekommen sei. Ob es für zutreffend zu erachten, daß bei gegenseitigen Verträgen, wenn von beiden Seiten bereits erfüllt sei, der wegen Irrthums Anfechtende insofern günstiger gestellt sein würde, als die Anfechtung dinglich wirke, während dem anderen Theile nur ein obligatorischer Anspruch auf Rückerstattung der Gegenleistung zustehe, könne dahingestellt bleiben. Selbst wenn man dies zugeben müßte, sei doch zu erwägen, daß, wie man auch die Interessenausgleichung gestalte, sich Thatbestände würden denken lassen, in welchen in der einen oder der anderen Richtung der eine oder der andere Theil nicht völlig zufrieden gestellt sei. In der Mehrzahl der Fälle werde außerdem der Irrthum vor oder in dem Augenblick entdeckt werden, in welchem man zur Erfüllung schreite, während die Entdeckung eines Irrthums nach stattgehabter Erfüllung verhältnißmäßig selten vorkommen werde; komme sie vor, so werde doch der Irrthum in der Regel bald nach der Erfüllung entdeckt werden; die Möglichkeit, daß der Irrthum erst lange Zeit nachher sich offenbare, bedürfe besonderer Beachtung nicht. Außerdem habe der andere Theil, wenn der Irrende die empfangene Leistung vindizire, wegen seiner Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht. Für die große Zahl der Fälle, in denen noch nicht erfüllt sei, führe es zur Ungerechtigkeit gegen den Irrenden, wenn dieser die Erklärung nur unter der Voraussetzung solle aufheben dürfen, daß der andere Theil den Irrthum kannte oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte. Das Richtige sei, den Ausgleich in einem Schadenersatzanspruche zu gewähren, welcher sich der Verschiedenheit der konkreten Verhältnisse am Besten anzupassen vermöge. Die Fälle, in denen durch den Ausgleich in Geld dem anderen Theile eine wirkliche Deckung nicht gewährt werde, würden verhältnißmäßig selten sein. Schwierigkeiten und Härten, welche die Anfechtung unter Umständen mit sich führen könne, würden sich auch bei der Annahme des im Antrage 4 vertretenen Standpunkts nicht vermeiden lassen.

Schadens-
ersatzpflicht
des
Anfechtenden.

Die Gründe, aus welchen die Mehrheit sich dafür entschied, in Abweichung von dem Entw. die Schadenersatzpflicht ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Irrenden eintreten und die Unterscheidung zwischen grober und sonstiger Fahrlässigkeit fallen zu lassen, waren dieselben, welche bereits gegen die entsprechende Regelung des Entw. im §. 97 den Ausschlag gaben. Man erachtete es für

Ohne
Verschulden
des Irrenden.

Umfang d.
Schadensers.
Begriff.

eine unabweisliche Forderung des gutgläubigen Verkehrs, daß derjenige, welcher auf die Gültigkeit einer ohne sein Wissen wegen Irrthums ansechtbaren Willenserklärung vertraut, durch dieses Vertrauen nicht zu Schaden kommen dürfe. Auch hinsichtlich des Umfanges des Schadenersatzes und des Wegfalls der Haftung, wenn der Irrthum dem anderen Theile bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, waren die Erwägungen die gleichen, wie zu §. 97. Der Antrag 6b wurde abgelehnt. Derselbe geht davon aus, daß das negative Vertragsinteresse unter Umständen auch ein *lucrum cessans* mitumfassen könne, daß es aber der Gerechtigkeit nicht entspreche, wenn man den Irrenden in Fällen, in denen ihm ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden könne, auch für den entgangenen Gewinn haften lassen wolle. In solchen Fällen müsse der Schadenersatz vielmehr auf die erlittene Vermögenseinbuße beschränkt werden. Die Mehrheit hielt es jedoch für bedenklich, wenn man einmal hinsichtlich der Haftpflicht von dem Verschulden absehe, hinsichtlich des Umfanges derselben zwischen verschuldetem und nicht verschuldetem Irrthume zu unterscheiden. Durch eine derartige Unterscheidung werde das Gesetz kompliziert, auch sei in den Fällen des §. 97 eine solche nicht gemacht. Unbilligkeiten und Härten gegen den Irrenden seien durch die im §. 97 Abs. 2 dem Höchstbetrage des zu ersetzenden Schadens gezogene Grenze ausgeschlossen.

Beachtlicher
Irrthum.

C. Die Komm. ging hierauf zur Erörterung der Frage über, wie der zu berücksichtigende Irrthum näher zu bestimmen sei. Der Antrag 2, welcher für erforderlich erachtet, in dieser Beziehung mit dem Entw. zum Ausdruck zu bringen, daß der Irrthum die Willenswirklichkeit ausschließen müsse, wurde insoweit abgelehnt. Zu Gunsten desselben war insbesondere betont, daß man der Rechtsprechung eine scharfe Unterscheidung an die Hand geben müsse, und daß auch in den seitens der Kritik gemachten Fassungs-vorschlägen die Ausdrucksweise des Entw. überwiegend beibehalten worden sei. Auch der Standpunkt des Antrags 3, wonach jeder Irrthum berücksichtigt werden solle, falls der Erklärende ohne denselben die Erklärung nicht abgegeben haben würde, fand keine Billigung. Die Mehrheit entschied sich vielmehr dafür, den beachtlichen Irrthum in der Art zu kennzeichnen, wie dies in dem im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 98 geschehen ist. („Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrthume war oder die Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte.“)

Seitens des Antragstellers wurde hierfür geltend gemacht, daß die Unterscheidung zwischen dem Irrthum über den Inhalt der Erklärung und dem Irrthum bei der Erklärungs-handlung keineswegs neu sei. Dieselbe verdiene den Vorzug vor der Fassung des Entw. um deswillen, weil es zwar in den Fällen der letzteren Art unbestritten sei, daß der Irrthum die Willenswirklichkeit ausschließen könne, in allen übrigen Fällen aber hierüber lebhafter Meinungsstreit herrsche. Es empfehle sich daher, eine Ausdrucksweise zu wählen, durch welche der im Wesentlichen psychologischen Frage, ob allgemein von Nichtübereinstimmung des Willens mit der Erklärung in Folge Irrthums, im Gegensatz zum Irrthum im Beweggrunde, gesprochen werden könne, oder ob es sich nicht vielmehr immer nur um einen Irrthum im Beweggrunde handle, nicht vorzugreifen und der Wissenschaft freie Hand zu lassen.

Von anderer Seite erblickte man in der im Antrag 1 vorgeschlagenen Fassung einen schärferen und klareren Ausdruck des auch dem Entw. zu Grunde liegenden Gedankens.

Von dritter Seite wurde zu Gunsten der ersten Alternative der angenommenen Vorschrift darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber sich auf eine psychologische Untersuchung nicht einlassen könne, sondern die Abgrenzung lediglich nach praktischen, rechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen habe. Ueber die psychologische Frage helfe der Ausdruck „Irrthum über den Inhalt der Willenserklärung“ hinweg, da hiernach nur zu untersuchen sei, was zum Inhalte des Rechtsgeschäfts gehöre, psychologische Beweggründe somit nur insoweit Berücksichtigung zu finden hätten, als sie juristisch zum Inhalte des Rechtsgeschäfts gehörten.

Gegen die zweite Alternative „oder die Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte“ wurde geltend gemacht, daß sie mißverständlich sei, und daß sich zur Verdeutlichung die Annahme der im Antrage 5b befürworteten Fassung empfehle. Von anderer Seite (Antrag 4 S. 98) wurde die Streichung dieses Passus in Vorschlag gebracht, da derselbe schwer zu verstehen sei und der Irrthum in der Erklärungshandlung unter dem Begriffe des Irrthums im weiteren Sinne mit enthalten sei, wie dies auch der Entw. angenommen habe. Beide Anregungen wurden der Red.Komm. überwiesen.

19. (§. 229 bis 240.)

Die Berathung der §§. 98, 99 wurde fortgesetzt.

I. Sie wandte sich zunächst der Frage zu, unter welchen Voraussetzungen der zur Begründung der Anfechtbarkeit an sich geeignete Irrthum auch als derart wesentlich anzusehen sei, daß sich die Zulassung der Anfechtung rechtfertige. Bezüglich dieser Frage waren zu den im 18. Prot. mitgetheilten Anträgen folgende weitere Anträge gestellt:

1. im §. 98 Abs. 1 des auf S. 102 unter II mitgetheilten Antrags 1 statt „wenn anzunehmen ist“ bis „nicht abgegeben haben würde“ zu setzen „sofern nicht anzunehmen ist, daß er sie auch bei Kenntniß der Sachlage abgegeben haben würde“;
2. den §. 98 zu fassen:

Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrthume war, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde und dies dem anderen Theil erkennbar war oder, sofern eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung abgegeben ist, verständiger Würdigung des Falles entsprach.

Hinsichtlich der Wesentlichkeit des Irrthums waren somit in den vorliegenden Anträgen folgende Meinungen vertreten:

- a) Es sei mit dem Entw. lediglich darauf abzustellen, ob der Erklärende bei Kenntniß der Sachlage die Willenserklärung abgegeben haben würde; dies ist der Standpunkt des auf S. 102, 103 unter II mitgetheilten Antrags 2 und des oben mitgetheilten Antrags 1, welche Anträge

§§. 98, 99.

Wesentlicher Irrthum.